

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 09.03.2010		
Beratungspunkt	<b>Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderkrippen - Festsetzung der Elternbeiträge (Benutzungsgebühren) Umsetzung württembergisches Modell (Geschwisterermäßigung)</b>		
Anlagen	5		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 50-81/5 50-99/8 50-001/06 50-001/07 50-004/08 50-001/09 50-001/10	Sitzung GR-Ö GR-Ö GR-Ö GR-Ö GR-Ö GR-Ö GR-N	Datum 11.05.2004 07.06.2005 09.05.2006 22.05.2007 06.05.2008 24.03.2009 23.02.2010

Erläuterungen:1. Vorbemerkung

In Donaueschingen stehen seit vielen Jahren ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung. Eine wohnortnahe Betreuung war damit stets möglich. Hierfür wurden große Investitionen getätigt. Außer den hierfür anfallenden städtischen Investitionen wurden auch solche bei den konfessionellen Kindergärten von der Stadt in erheblichem Umfang mitfinanziert. Nur dadurch war es möglich ein vielseitiges Angebot für die Betreuung von Kindergartenkindern zu schaffen. Dieses wird durch den Ausbau der Kleinkindbetreuung, insbesondere die Erweiterung der Betreuung in Kinderkrippen auf insgesamt 62 Plätze, noch mehr verbessert.

Unsere Kindergärten leisten eine hervorragende pädagogische Arbeit. Zu erwähnen sind auch die vielfältigen zusätzlichen Aktivitäten, etwa die Projekte der Sprachförderung. Durch die Unterstützung einer privaten Stiftung und des Lions Clubs Donaueschingen kann in vorbildlicher Weise Sprachförderung in den Kindergärten angeboten werden, ohne dass es den Kindergartenträger und die Eltern etwas kostet.

Um langfristig die hohe Qualität dieser Einrichtungen garantieren zu können, ist ein durch Elternbeiträge an den Betriebsausgaben landeseinheitlich anzustrebender Kostendeckungsgrad von 20% notwendig. Nur so kann das hohe Niveau an Betreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen auch in der Zukunft gehalten werden. In den vergangenen Jahren ist der Kostendeckungsgrad jedoch erheblich unter 20 % gesunken.

2. Gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2010/11

Die Kirchenleitungen und die Fachverbände in Baden-Württemberg sowie Gemeinde- und Städtetag haben sich im Frühjahr 2009 auf eine gemeinsame Empfehlung (siehe Anlage 1, Spalte 1) geeinigt. Danach sollen die Elternbeiträge künftig einheitlich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie, welche im gleichen Haushalt wohnen, berechnet werden.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit angestrebt wird, rund 20% der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) ist ein Zuschlag von 25%, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von 25% auf den Beitrag, wie er für die Regelkindergartengruppe erhoben wird, gerechtfertigt.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100% gegenüber dem Beitrag in den Regelgruppen gerechtfertigt.

### 3. Auswirkungen bei Umsetzung des „württembergischen Modells“

Die Elternbeiträge für Kindergärten wurden in Baden und Württemberg bisher nach unterschiedlichen Systemen erhoben. In Baden war Bemessungsgrundlage für eine Geschwisterermäßigung die Anzahl der Kinder aus einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchten. In Württemberg wurden, wie bereits erwähnt, im Rahmen der so genannten Sozialstaffelung alle Kinder in der Familie bis zum 18. Lebensjahr, welche im gleichen Haushalt wohnen, berücksichtigt.

Im Zuge der Neuordnung der Festsetzung der Elternbeiträge schlägt die Verwaltung die Umsetzung des familienfreundlichen württembergischen Modells ab dem Kindergartenjahr 2010/11 vor.

Die Elternbeiträge nach dem württembergischen Modell zu erheben, führt bei den Kindergärten jedoch zu erheblichen Mindereinnahmen. Für die städtischen Kindergärten würde der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von bisher circa 17% (16,6%) auf circa 13% sinken. Das hängt auch damit zusammen, dass das vielseitige Betreuungsangebot höhere Kosten verursacht und wegen einiger freier Plätze in den Kindergärten fehlende Einnahmen zu verbuchen sind. Durch die Einführung dieser Sozialstaffelung fallen für die Stadt Donaueschingen inklusive des für die konfessionellen Kindergärten anteilig zu tragenden Einnahmeausfalls zudem jährliche Mehrkosten von 70.000 € bis 80.000 € an.

Die Gesamtausgaben bei den städtischen Kindergärten sind im Haushalt 2010 mit 1.527.000 € veranschlagt. Bei einem Kostendeckungsgrad von circa 13% sind Elternbeiträge von insgesamt circa 198.500 € zu verbuchen. Somit sind im Jahr 2010 von der öffentlichen Hand verbleibende Kosten in Höhe von 1.328.500 € und bei einem Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von circa 20% 1.221.600 € zu finanzieren.

Durch die Anhebung des Kostendeckungsgrades durch Elternbeiträge von 13% auf 20% erhöhen sich die Einnahmen bei den städtischen Kindergärten um circa 106.900 €. Zusätzlich verringern sich bei den konfessionellen Kindergärten die durch Mindereinnahmen von der Stadt anteilig zu tragenden Mehrkosten um circa 40.300 €.

Die von den Kirchen und Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg empfohlenen Elternbeitragssätze entsprechen je nach Betreuungsangebot zwischen circa 18,5% und circa 18,8% Kostendeckung der Betriebsausgaben.

Gegenüber der vorgeschlagenen Kostendeckung in Höhe von 20% würde dies bei einem Kostendeckungsgrad von 18,8% für die Stadt Donaueschingen bei den städtischen Kindergärten Wenigereinnahmen von rund 18.300 € ergeben.

Zuzüglich wären für die konfessionellen Kindergärten aufgrund Mindereinnahmen anteilige Kosten in Höhe von circa 6.900 € zu tragen, so dass für die Stadt Mehrkosten in Höhe von insgesamt 25.200 € anfallen würden.

Bei der Umsetzung des württembergischen Beitragmodells bei uns wird der Beitrag für das erste Kind steigen. Familien mit mehreren Kindern bis zum 18. Lebensjahr, welche im gleichen Haushalt wohnen, werden hingegen deutlich entlastet. Dies wurde in der gemeinsamen Empfehlung (vergleiche Punkt 2) bewusst so festgelegt.

Eltern, die nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu bezahlen, können sich beim Sozialamt über die Möglichkeiten der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Beiträge durch die Stadt oder den Landkreis informieren. Im vergangenen Jahr wurden für über 10% der Donaueschinger Kindergartenkinder Leistungen bewilligt.

Mit Einführung des württembergischen Modells und der damit verbundenen Sozialstaffelung ist zu berücksichtigen, dass eine Gebührenreduktion, wie beim badischen Beitragsmodell beschlossen, im Verbund Verlässliche Grundschule und Kindergarten/Kindertagesstätte nicht mehr anwendbar ist.

#### 4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Stadt

Vom Land wurde der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung nicht für verbindlich erklärt, jedoch die personelle Ausstattung. Verpflichtend ist die stufenweise ab September 2010 beginnende Verbesserung des Personalschlüssels um insgesamt 0,3 Stellen pro Gruppe (Regelgruppen, Halbtagsgruppen, Ganztagsbetreuung, altersgemischte Gruppen) beziehungsweise um 0,2 Stellen für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten bis 2013. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind von den Kommunen mit einem Drittel zu finanzieren. Hinzu kommt die letztes Jahr für die Erziehungsberufe beschlossene Tarifierhöhung von bis zu 11%, die es ebenfalls zu finanzieren gilt.

Durch die Erweiterung des Angebots für die Kleinkindbetreuung wird die Stadt vor allem durch zusätzliche Personalkosten und Unterhaltung der neuen Einrichtung zusätzlich enorm finanziell gefordert.

#### 5. Empfehlung

Damit der durch Elternbeiträge anzustrebende Kostendeckungsgrad von 20% an den Betriebsausgaben (einschließlich der zusätzlichen anfallenden Personalkosten) zu erzielen ist, sind die von den Kirchen und Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beitragssätze, wie in Anlage 1, Spalte 2, aufgeführt, entsprechend festzusetzen. Es ist anzunehmen, dass dadurch den Kindergartenträgern gegenüber der zurzeit gültigen Beitragsregelung keine Mindereinnahmen entstehen. Ein Vergleich zu der aktuell gültigen Beitragsregelung nach badischem Modell ist in Anlage 2 ersichtlich.

Bei den Kinderkrippen wird vorgeschlagen, die von den Kirchen und Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beitragssätze 1:1 umzusetzen. Es ist anzunehmen, dass bei dieser Betreuungsform eine Sozialstaffelung und somit Mindereinnahmen nicht in der Größen-

ordnung anfällt wie bei der Betreuung von Kindergartenkindern. Hinzu kommt, dass in Absprache mit dem Träger der Kindertagesstätte Felix und den Kooperationsstädten Bräunlingen und Hüfingen der Wunsch besteht, die Beitragssätze ebenfalls in dieser Höhe festzusetzen. Damit wäre die vertraglich geforderte Abstimmung mit den betroffenen Kooperationspartnern hergestellt. Ein Kostendeckungsgrad lässt sich bei der Kinderkrippe zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkulieren.

Die Beiträge für die Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderkrippen sollten im Übrigen auch weiterhin entsprechend dem Verbraucherpreisindex, mindestens aber in Höhe der Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände, jährlich angehoben werden.

#### 6. Abstimmung über die Festsetzung neuer Elternbeiträge mit den Trägern der konfessionellen Kindergärten/Kindertagesstätten

Mit den konfessionellen Kindergartenträgern und der Jugendhilfeeinrichtung Mariahof als Träger der Kindertagesstätte Felix wurde die Umsetzung des württembergischen Modells und deren Auswirkungen besprochen.

Die konfessionellen Kindergartenträger stimmen der Umsetzung des württembergischen Modells, wie von der Verwaltung empfohlen, zu. Sie wollen dadurch jedoch nicht finanziell stärker belastet werden. Es wurde mit den konfessionellen Kindergartenträgern vereinbart, sich nach einem Jahr gemeinsam zu besprechen und dabei die Auswirkungen der Einnahmen aus Elternbeiträgen zu überprüfen.

14  
20  
BM

#### Beschlussvorschlag:

1. Es wird zugestimmt das württembergische Modell für die Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderkrippen ab dem Kindergartenjahr 2010/11 umzusetzen. Dabei werden die Elternbeiträge einheitlich nach der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren in der Familie berechnet.
2. Es wird zugestimmt die Beiträge für den Besuch der Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderkrippen (wie in Anlage 1 dunkel hinterlegt) zum 01. September 2010, zahlbar in 11 Monatsraten, zu erheben.
3. Es wird zugestimmt die bisher angewendete Geschwisterermäßigung im Verbund Verlässliche Grundschule/Kindergarten/Kindertagesstätte aufzuheben.
4. Im Monat August sind keine Elternbeiträge zu bezahlen.
5. Die Öffnungszeiten für das Tagheim (ab September 2010) sowie die Kinderkrippe in der Kindertagesstätte Wunderfitz mit deren Inbetriebnahme werden drei verschiedene Betreuungsangebote wie folgt festgesetzt:

07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Betreuungszeit gemäß den aktuell beschlossenen Beitragssätzen zu berechnen.

6. Es wird zugestimmt mit Inbetriebnahme der Betreuung von Kleinkindern in der Kindertagesstätte Wunderfitz während der Eingewöhnungsphase eine Beitragsreduktion entsprechend den Betreuungszeiten zu gewähren.
7. Die Träger der konfessionellen Kindergärten sowie der Träger der Kindertagesstätte Felix verpflichten sich die vom Gemeinderat jeweils beschlossenen Elternbeiträge zu erheben.
8. Es wird zugestimmt die Elternbeiträge für Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderkrippen jährlich weiterhin entsprechend dem Verbraucherpreisindex, mindestens aber in Höhe der Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände, anzuheben.
9. Der geänderten Beitragssatzung wird zugestimmt.

Beratung: